

Diakonisches Werk der EKD e.V. Postfach 33 02 20 D-14172 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hauptgeschäftsstelle
Der Präsident

Rückfragen an: Frau Adamek

Telefon (Durchwahl):

(0711) 21 59-225

Fax:

(0711) 2159-163

E-Mail:

adamek@diakonie.de

Stuttgart, 21.07.04

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

1. Anlage 10/IV AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Anlage 10/IV wird gestrichen:

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

2. Anlage 10a - B/L und - K AVR - West - und - Ost - Ausbildungsvergütungen

Der Abschnitt V. wird gestrichen.

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

3. Anlage 15d AVR - Ausbildungsvertrag über die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum

Die Anlage 15d wird gestrichen.

In-Kraft-Treten: 1. Oktober 2004

Dr. h.c. Jürgen Gohde

II. Erläuterungen

1. Anlage 10/IV AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze ist die Bundesärzteordnung geändert worden. In Art. 10 dieses Gesetzes heißt es:

„Ab dem 1. Oktober 2004 haben Studierende der Humanmedizin, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium mit Bestehen des 3. Abschnittes der ärztlichen Prüfung absolviert haben, keine Tätigkeit als Arzt im Praktikum mehr abzuleisten.“

Dies bedeutet, dass die Phase als Arzt im Praktikum ersatzlos zum 1. Oktober 2004 entfällt. Ab dem 1. Oktober 2004 hat damit jeder Student und jeder Studentin der bzw. die den 3. Abschnitt der ärztlichen Prüfung bestanden hat, Anspruch auf Approbation, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anlage 10/IV AVR, die die Ausbildungsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum enthielt, ist daher aufzuheben, weil ab dem 1. Oktober 2004 keine neuen Ausbildungsverhältnisse mehr begründet werden können.

Die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die sich jetzt im Ausbildungsverhältnis befinden, haben Anspruch auf Erteilung der Approbation. Sie müssen dazu einen entsprechenden Antrag stellen.

Unterschiedliche Meinungen bestehen darüber, welche Rechtsfolgen der Wegfall der AIP-Phase für den Vertrag derjenigen Ärzte im Praktikum hat, die sich am 30.9.2004 im Ausbildungsverhältnis befinden.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Verband Kommunaler Arbeitgeber vertritt die Meinung, dass die Verträge mit dem 30.9.2004 beendet seien, da eine Weiterführung des Vertrages nicht mehr möglich wäre, weil die Ausbildungsverhältnisse mit der gesetzlichen Neuregelung zum Stichtag 1.10.2004 beendet seien.

Der Marburger Bund dagegen vertritt die Ansicht, dass die Verträge weiterzuführen seien, so lange die Approbation nicht erteilt worden sei. Danach habe der ehemalige Arzt im Praktikum ein Recht zur Anpassung seines Vertrages als Assistenzarzt, weil diese Vertragsanpassung dem Krankenhaus zumutbar sei, da dieses durch die gesetzlichen Regelungen die erhöhte Vergütung refinanziert bekämen.

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass alle gem. § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung erteilten Erlaubnisse mit Ablauf des 30.9.2004 ihre Wirksamkeit verlieren, weil sie in Folge des nicht mehr existierenden Ausbildungsteils „Arzt im Praktikum“ funktionslos geworden seien. Daher sei eine Fortsetzung einer AIP-Tätigkeit über diesen Termin hinaus nicht möglich. Daher vertritt die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen die Ansicht, dass AIP-Mitarbeiter nach dem 1.10.2004 nicht weiter beschäftigt werden dürften, da ihnen die notwendige Erlaubnis fehlte, wenn sie nicht die Approbation bereits erhalten hätten.

Die Hessische Krankenhausgesellschaft dagegen geht davon aus, dass die Ausbildungsverträge mit dem Arzt im Praktikum weiter bestehen würden und nach Erhalt der Approbation der Arzt im Praktikum verlangen könnte, dass sein Vertrag bis zum Ende der ursprünglichen Befristung an einem Assistenzarztvertrag angepasst werden müsse mit der Folge der Zahlung der ärztlichen Vergütung. Die Hessische Krankenhausgesellschaft hält diese Anpassung in der Regel für zumutbar, da dem Krankenhaus die nötigen Finanzmittel durch die gesetzlichen Änderungen zur Verfügung stehen. Sollte eine solche Anpassung für eine der beiden Seiten nicht zumutbar sein, stünde den Vertragsparteien die Kündigungsmöglichkeit zur Seite.

Alle diese Rechtsmeinungen über die Folgen für die AIP-Verträge gehen davon aus, dass durch die gesetzliche Neuregelung die Geschäftsgrundlage für die AIP-Ausbildungsverträge entfallen ist. Die Rechtsfolgen ergeben sich also aus dem Rechtsinstitut „Wegfall der Geschäftsgrundlage“, das inzwischen in den §§ 313 ff. normiert worden ist.

Aus den Grundsätzen des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ ergibt sich nur in den allerseltensten Fällen, dass ein Vertrag mit einer gesetzlichen Neuregelung zu einem Stichtag beendet wird. Verträge sind in aller Regel der gesetzlichen Neuregelung anzupassen oder zu kündigen.

Den Vertragsparteien, den Ärzten auf der einen Seite und den Krankenhäusern auf der anderen Seite, ist zu empfehlen, sich rechtzeitig vor dem 1.10.2004 darüber zu einigen, ob und wie die Tätigkeit des ehemaligen Arztes im Praktikum dann als approbierter Arzt weitergeführt wird.

Das Krankenhaus kann dem bisherigen Arzt im Praktikum ein befristetes Dienstverhältnis nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG anbieten. Hierbei handelt es sich um eine Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern.

Weiterhin kann das Krankenhaus ein befristetes Arbeitsverhältnis nach § 14 Abs. 2 TzBfG abschließen. Hierbei handelt es sich um eine Befristung ohne sachlichen Grund für die Dauer von bis zu zwei Jahren. Diese Befristung ist möglich, weil die bisherige Tätigkeit als Arzt im Praktikum ein Ausbildungsverhältnis ist und daher nicht als vorheriges Arbeitsverhältnis gilt.

Weiterhin besteht eine Befristungsmöglichkeit nach dem Gesetz über die befristete Beschäftigung von Ärzten in der Weiterbildung zum Facharzt.

Es kann selbstverständlich auch ein normales unbefristetes Dienstverhältnis nach den AVR abgeschlossen werden.

Sollte keine Einigung erzielt werden, in welcher Form eine Weiterbeschäftigung erfolgen soll, sind beide Parteien nach dem zugrunde liegenden Vertrag als Arzt im Praktikum berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen. Im ersten Jahr der Phase des Arztes im Praktikum beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen, im zweiten Jahr beträgt sie 6 Wochen zum Monatsabschluss. Sollte man der von der Deutschen Krankenhausgesellschaft und vom VKA vertretenen Rechtsmeinung, dass die Verträge von Gesetzes wegen erlöschen, zustimmen, sollte trotzdem vorsorglich und hilfsweise eine Kündigung ausgesprochen werden.

2. Anlage 10a - B/L und - K AVR - West - und - Ost - Ausbildungsvergütungen

Da die Phase des Arztes im Praktikum ab dem 1. Oktober 2004 nicht mehr existiert, sind auch die Regelungen über die Höhe der Ausbildungsvergütungen aufzuheben.

3. Anlage 15d AVR - Ausbildungsvertrag über die Tätigkeit als Ärztin/ Arzt im Praktikum

Da ab dem 1. Oktober 2004 keine neuen Verträge über eine Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum abzuschließen sind, wird auch die Anlage 15d AVR aufgehoben.

III. Hinweise

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW EKD sieht vor, dass die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung samt Unterlagen drei Wochen vor Beginn der Sitzung verschickt werden.

Die Arbeitsrechtliche weist daher darauf hin, dass zu genehmigende Notlagen drei Wochen vor der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission eingehen müssen, damit die Arbeitsrechtliche Kommission ihrer Geschäftsordnung gemäß die Notlagen genehmigen kann.

Zur Genehmigung der Notlagen-Dienstvereinbarung ist notwendig, dass für die Dienstnehmerseite ersichtlich die Mitarbeitervertretung der Notlagenregelung zugestimmt hat und die formalen Voraussetzungen für den Abschluss der Notlagenregelung gemäß Anlage 17 erfüllt sind. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission weist daher darauf hin, dass es sinnvoll ist, die formalen Voraussetzungen **vorab** durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission prüfen zu lassen.

Folgende Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission DW EKD finden statt:

- 09. September 2004
- 16. November 2004.

Adamek